



Taschenalarmgeräte sollten mindestens 110 Dezibel Lautstärke haben – je lauter desto besser.

## Kleine Sirenen

**Im Sicherheitsfachmarkt und Elektrohandel werden Hand- bzw. Taschenalarmgeräte angeboten. Die kleinen Sirenen erregen Aufmerksamkeit und können Angreifer abschrecken.**

**D**ie Geräte in Feuerzugggröße, Rund- oder Herzform sind handlich, leicht handbar und man kann sie an die Handtasche anhängen, in eine Kleideraußentasche stecken oder um den Hals tragen. Bei einer Gefahr, etwa durch einen Angreifer, zieht man einen Stift ab oder drückt einen Knopf und löst so einen lauten Alarm aus. Der Ton erregt Aufmerksamkeit und Angreifer können dadurch abgeschreckt werden.

Handalarmgeräte sollten mindestens 110 Dezibel Lautstärke haben – je lauter, desto besser. Man sollte sich aber mit dem Gerät vertraut machen und es bei einer gefährlichen Situation ohne zu Zögern auslösen. Das Gerät sollte bei einer möglichen Gefahr sofort griffbereit sein. Wenn man es erst in einer großen Handtasche unter vielen anderen Gegenständen suchen muss, könnte es zu spät sein. Die Handalarmgeräte sind im Waffen- und Elektrohandel erhält-

lich, die billigsten Geräte schon für weniger als zehn Euro.

Nähere Information, wie man sich vor Gefahren schützt, geben die Mitarbeiter der Kriminalprävention unter der Telefonnummer 059133. Bei einer unmittelbaren Gefahr sollte man über den Polizeinotruf 133 oder den europäischen Notruf 112 Hilfe anfordern.

**Pfeffersprays** sind zwar wirksame Abwehrwaffen, aber sie bergen Gefahren für den Benutzer: Bei Gegenwind kann man das Reizgas selbst in die Augen bekommen oder das Gerät kann vom Angreifer abgenommen und gegen einen selbst gerichtet werden. Wer sich für Pfefferspray entscheidet, muss sich mit dieser Waffe vertraut machen, damit üben und den Willen haben, einem Angreifer in das Gesicht zu sprühen. Pfefferspraygeräte sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes, der Besitz ist

daher erst ab 18 Jahren erlaubt. Inzwischen werden auch Pfeffersprays in Pistolenform angeboten, auch mit einem Laserzielgerät.

Jedes Mittel zur Verteidigung muss verhältnismäßig angewendet werden. Der Besitz einer Schusswaffe ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Waffenbesitzkarte). Die Erlaubnis zum Mitführen einer Schusswaffe (Waffenpass) wird von der Behörde nur bei einem besonderen Bedarf bzw. einer besonderen Gefährdung erlaubt. Wer sich entschließt, eine Schusswaffe mitzuführen, muss den Umgang erlernen, üben und sich bewusst sein, dass er die Waffe im Ernstfall auch benutzen wird und damit Menschen schwer verletzen oder töten kann. Experten der Kriminalpolizeilichen Beratung warnen vor einer „Aufrüstung“, ohne dass man sich im Umgang mit der Waffe vertraut macht.

[www.bundeskriminalamt.at](http://www.bundeskriminalamt.at)